

Nr 316 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom zur Sicherstellung der vorübergehenden Grundversorgung von
hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Salzburg (Salzburger Grundversorgungsgesetz) und
zur Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Salzburger Grundversorgungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Grundsätze
- § 3 Informationspflicht
- § 4 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde

- § 5 Zielgruppe
- § 6 Leistungen der Grundversorgung
- § 7 Einsatz der eigenen Mittel
- § 8 Einsatz der eigenen Kräfte
- § 9 Ablehnung und Einschränkung der Grundversorgung

§ 10 Ruhen und Erlöschen der Grundversorgung

§ 11 Rückerstattungspflicht

3. Abschnitt

Leistungserbringung; Verfahrensbestimmungen

§ 12 Leistungserbringung

§ 13 Antragstellung

§ 14 Mitwirkungs- und Anzeigepflichten

4. Abschnitt

Auskunftspflicht, Datenschutz und Kostentragung

§ 15 Auskunftspflicht

§ 16 Verwendung von Daten

§ 17 Kostentragung

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18 Abgabenbefreiung

§ 19 Strafbestimmungen

§ 20 Verweisungen

§ 21 Umsetzungshinweis

§ 22 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Ziel des Gesetzes

§ 1

Ziel dieses Gesetzes ist die Sicherstellung der vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Land Salzburg.

Grundsätze

§ 2

(1) Bei der Gewährung der Grundversorgung ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf:

1. die persönlichen Verhältnisse,
2. die Familieneinheit und
3. den Schutz des Familienlebens.

(2) Die Grundversorgung ist Fremden nur insoweit zu gewähren, als sie dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(3) Die Grundversorgung ist in der Form zu leisten, die die zu erzielende Wirkung auf die sparsamste, wirtschaftlichste und zweckmäßigste Weise erreichen lässt. Auf die Leistung der Grundversorgung in bestimmter Form besteht kein Rechtsanspruch.

Informationspflicht

§ 3

Hilfs- und schutzbedürftige Fremde sind bei ihrer Übernahme in die Betreuung über die ihnen zustehenden Leistungen sowie die sie treffenden Verpflichtungen nach diesem Gesetz zu informieren. Nach Möglichkeit haben alle Informationen schriftlich und in einer der betreffenden Person verständlichen Sprache zu erfolgen.

Begriffsbestimmungen

§ 4

Im Sinn dieses Gesetzes sind:

1. Fremde: Menschen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes sind;
2. Asylwerber: Fremde ab Einbringung eines Antrages auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder zur Gegenstandslosigkeit des Asylverfahrens, ausgenommen solche im asylrechtlichen Zulassungsverfahren;
3. unbegleitete minderjährige Fremde: minderjährige Fremde ohne Begleitung der Eltern oder einer sonst für sie nach dem Gesetz verantwortlichen Person;
4. Familienangehörige: der Ehegatte oder die Ehegattin sowie unverheiratete minderjährige Kinder einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder;
5. besonders schutzbedürftige Personen: Minderjährige, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, allein erziehende Frauen und Männer mit minderjährigen Kindern sowie Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben;
6. organisierte Unterkünfte: die Unterkunft in einer Betreuungseinrichtung des Landes oder einer beauftragten humanitären, kirchlichen oder privaten Einrichtung oder Institution der freien Wohlfahrtspflege;
7. individuelle Unterkünfte: die Unterkunft in einem Wohnraum, der vom Fremden selbst in Bestand genommen wird;
8. Grundversorgungsvereinbarung: Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich, kundgemacht unter LGBl Nr 91/2004.

2. Abschnitt

Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde

Zielgruppe

§ 5

(1) Die Grundversorgung wird hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die ihren Aufenthalt und Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben, gewährt. Trotz Aufenthalt und Hauptwohnsitz im Land Salzburg kommt eine solche nicht in Betracht für:

1. Fremde, die in einer Betreuungseinrichtung des Bundes untergebracht sind;
2. Fremde, die von der Koordinationsstelle (Art 3 Abs 2 der Grundversorgungsvereinbarung) einem anderen Bundesland zur Betreuung zugewiesen worden sind;
3. Fremde, die ohne Herstellung des Einvernehmens mit den dafür zuständigen Stellen die Grundversorgung nach bundes- oder anderen landesrechtlichen Vorschriften eigenmächtig verlassen haben.

(2) Hilfsbedürftig sind Fremde, die die Grundversorgung für sich und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen können und sie auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten. Hilfsbedürftigkeit liegt jedenfalls nicht vor, wenn der Bund, andere Bundesländer oder sonstige Personen oder Einrichtungen auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelung zur Leistung der Grundversorgung oder einer dieser gleichartigen Versorgung verpflichtet sind oder zu leisten hätten.

(3) Schutzbedürftig sind:

1. Asylwerber;
2. Fremde, denen nach asylrechtlichen Vorschriften der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt ist;
3. Fremde mit einem Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen oder für Vertriebene gemäß den §§ 72 und 76 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes;
4. Fremde ohne ein Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind;
5. Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, soweit sie keine Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gemäß dem Salzburger Sozialhilfegesetz in Anspruch nehmen.

Leistungen der Grundversorgung

§ 6

(1) Die Leistungen der Grundversorgung umfassen:

1. die Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit,
2. die Versorgung mit angemessener Verpflegung,
3. die Versorgung mit notwendiger Bekleidung,
4. die notwendige Krankenversorgung,
5. Maßnahmen für pflegebedürftige Personen,
6. Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden,
7. die Übernahme der Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen,
8. die Bereitstellung des Schulbedarfes für Schüler,
9. die Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung,
10. Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall,
11. die Übernahme der Kosten eines einfachen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe.

(2) Für unbegleitete minderjährige Fremde umfasst die Grundversorgung darüber hinaus:

1. die Unterbringung in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, einer geeigneten organisierten Unterkunft, einer Einrichtung für betreutes Wohnen oder einer individuellen Unterkunft je nach Höhe des Betreuungsbedarfes;
2. im Bedarfsfall eine sozialpädagogische und psychologische Unterstützung;
3. eine an die Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Arbeit im Haushalt, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten);
4. die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen;
5. die Abklärung der Zukunftsperspektiven;
6. gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.

(3) Im Fall von Massenfluchtbewegungen (§ 76 NAG) beschränken sich die Leistungen der Grundversorgung auf die Unterbringung in Unterkünften, die Versorgung mit Verpflegung und Kleidung sowie die Sicherung der medizinischen Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten.

(4) Die Leistungen der Grundversorgung können in Form von Sach- oder Geldleistungen erbracht werden. Für Geldleistungen können durch Verordnung der Landesregierung Kostenhöchstsätze festgelegt werden.

(5) Ansprüche auf Leistungen der Grundversorgung können weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden.

Einsatz der eigenen Mittel

§ 7

(1) Die Grundversorgung ist nur soweit zu gewähren, als der Einsatz des eigenen Einkommens und verwertbaren Vermögens der betreffenden Person und ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Familienangehörigen nicht ausreicht, um diese zu sichern. Werden Sachleistungen gewährt (zB die Unterbringung in organisierten Unterkünften), sind eigenes Einkommen und verwertbares Vermögen in Form eines Kostenbeitrages einzusetzen. Als Einkommen gelten alle von der Grundversorgung verschiedenen Einkünfte, ausgenommen Zuwendungen der Familienförderung des Landes.

(2) Ansprüche gegen Dritte, aus denen die Leistungen der Grundversorgung ganz oder teilweise gedeckt werden können, sind entsprechend zu verfolgen. Dies gilt nicht, soweit die Verfolgung der Ansprüche offensichtlich aussichtslos oder dem Fremden nicht zumutbar ist. Bei Lebensgemeinschaften ist dem eigenen Einkommen der betreffenden Person das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin anzurechnen, soweit dieses nicht zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts notwendig ist.

(3) Für Aufwendungen, die hilfs- und schutzbedürftigen Fremden auf Grund einer Erwerbs- oder Hilfstätigkeit erwachsen, ist bei der Berücksichtigung des Einkommens daraus ein Freibetrag einzuräumen, dessen Höhe unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Beschäftigung durch Verordnung der Landesregierung festzulegen ist.

Einsatz der eigenen Kräfte

§ 8

(1) Volljährige hilfs- und schutzbedürftige Fremde haben aus eigenen Kräften zur Abwendung, Bewältigung oder Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit beizutragen, soweit ihnen dies nach ar-

beits- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Vorschriften möglich und unter Bedachtnahme auf die persönlichen und familiären Verhältnisse zumutbar ist.

(2) Art und Ausmaß der Leistungen der Grundversorgung für Fremde, denen nach Abs 1 die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit möglich und zumutbar ist, können davon abhängig gemacht werden, dass diese

1. Angebote zur Verbesserung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt annehmen und
2. sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten bemühen.

Ablehnung und Einschränkung der Grundversorgung

§ 9

(1) Die Leistungen der Grundversorgung können abgelehnt, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt, eingeschränkt oder entzogen werden, wenn die betreffende Person

1. wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die einen Asylausschlussgrund (§ 6 AsylG 2005) darstellen kann;
2. wegen Gewalt in Wohnungen (§ 38a Sicherheitspolizeigesetz) von der Unterkunft weg gewiesen worden ist;
3. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft durch ihr Verhalten fortgesetzt und nachhaltig gefährdet oder gefährdet hat;
4. einen allenfalls zugewiesenen Aufenthaltsort unerlaubt verlässt;
5. innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftigem Abschluss ihres früheren Asylverfahrens einen Folgeantrag (§ 2 Z 23 AsylG 2005) gestellt hat;
6. die gewährten Geldleistungen nach diesem Gesetz fortgesetzt zweckwidrig verwendet;
7. die eigenen Mittel nicht einsetzt, den Kostenbeitrag gemäß § 7 Abs 1 zweiter Satz nicht leistet, Angebote zur Verbesserung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt nicht annimmt (§ 8 Abs 2 Z 1) oder sich nicht um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten bemüht (§ 8 Abs 2 Z 2);
8. ihren Anzeige-, Mitwirkungs-, Rückerstattungs- und sonstigen Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder ihren Anzeige- und Mitwirkungspflichten im asyl- oder fremdenrechtlichen Verfahren nicht nachkommt, nachdem sie auf die Folgen ihres Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist.

(2) Die Ablehnung, die Gewährung unter Auflagen oder Bedingungen, die Einschränkung oder der Entzug von Leistungen hat verhältnismäßig zu sein und darf sich auf die medizinische Notversorgung sowie die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten nicht erstrecken. Der Maßnahme hat eine Anhörung des Betroffenen voranzugehen, soweit dies ohne Aufschub möglich ist.

Ruhen und Erlöschen der Grundversorgung

§ 10

Für die Dauer einer Anhaltung ruht die Grundversorgung. Sie endet mit Entfall der Voraussetzungen für die Gewährung nach § 5 oder durch Verzicht des Hilfeempfängers.

Rückerstattungspflicht

§ 11

(1) Die Empfänger von Leistungen der Grundversorgung sind zur Rückerstattung der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Grundversorgung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatten. Gleiches gilt, wenn sie wegen Verletzung von Mitwirkungs-, Anzeige oder Kostenbeitragspflichten, unwahrer Angaben, Verschweigen wesentlicher Tatsachen odgl Leistungen zu Unrecht bezogen haben oder erkennen mussten, dass die Hilfeleistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

(2) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen erfolgen, wenn eine andere Art der Rückerstattung dem Verpflichteten nicht möglich oder zumutbar ist. Sie kann auch in der Form erfolgen, dass laufende Leistungen der Grundversorgung entsprechend vermindert werden.

(3) Die Rückerstattung kann zur Gänze nachgesehen werden, wenn das Verschulden des Verpflichteten geringfügig ist und die Folgen unbedeutend sind oder durch die Rückerstattung der Erfolg der Grundversorgung gefährdet wäre.

(4) Über die Rückerstattung kann mit dem Verpflichteten ein Vergleich geschlossen werden. Einem solchen Vergleich kommt, wenn er von der Landesregierung beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu (§ 1 Abs 1 EO). Kommt ein solcher Vergleich nicht zu Stande, ist im Verwaltungsweg zu entscheiden.

3. Abschnitt

Leistungserbringung; Verfahrensbestimmungen

Leistungserbringung

§ 12

(1) Die Leistungserbringung erfolgt durch das Land Salzburg als Träger von Privatrechten und obliegt der Landesregierung.

(2) Das Land kann sich zur Versorgung der in die Betreuung aufgenommenen Fremden und zur Schaffung und Erhaltung der dafür notwendigen Infrastruktur humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen sowie Institutionen der freien Wohlfahrtspflege bedienen. Die beauftragten Einrichtungen oder Institutionen haben sich bei Erfüllung der übertragenen Aufgaben entsprechend geschulter Personen zu bedienen und diese vertraglich zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu verpflichten.

Antragstellung

§ 13

(1) Die Grundversorgung wird nur auf Antrag gewährt. Unbegleiteten minderjährigen Fremden kann Grundversorgung auch von Amts wegen gewährt werden. Für Familien und Lebensgemeinschaften genügt ein gemeinsamer Antrag.

(2) Für die Handlungsfähigkeit und die Vertretung von Minderjährigen ist § 16 AsylG 2005 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Antrag auf Grundversorgung ist bei der Landesregierung schriftlich einzubringen.

Mitwirkungs- und Anzeigepflichten

§ 14

(1) Der Antragsteller und die vom Antrag erfassten weiteren Personen sowie deren Vertreter sind verpflichtet:

1. an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken;

2. die für die Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit sowie der sonstigen Voraussetzungen der Grundversorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
3. alle für die Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit sowie der sonstigen Voraussetzungen der Grundversorgung maßgeblichen Urkunden und Unterlagen vorzulegen.

Kommt eine Person ihrer Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund nicht nach, kann der Entscheidung über die Grundversorgung jener Sachverhalt zu Grunde gelegt werden, der bisher festgestellt worden ist.

(2) Der Antragsteller und die vom Antrag erfassten weiteren Personen sowie deren Vertreter haben alle für die Gewährung der Grundversorgung maßgeblichen Tatsachen, insbesondere Änderungen in den Einkommens-, Vermögens-, Familien- oder Wohnverhältnissen sowie im asyl- oder fremdenrechtlichen Status, der Landesregierung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. Abschnitt

Auskunftspflicht, Datenschutz und Kostentragung

Auskunftspflicht

§ 15

Die Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden haben in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches über Ersuchen den in Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Organen Auskünfte über alle die Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit von Fremden sowie die Rückerstattungspflicht betreffenden Tatsachen zu erteilen. Dasselbe gilt für:

1. den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die jeweils zuständigen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung und das Arbeitsmarktservice über alle die Versicherungs- und Beschäftigungsverhältnisse von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden betreffenden Umstände;
2. die Dienst- und die Unterkunftgeber von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden über alle das Beschäftigungs- oder Mietverhältnis betreffenden Umstände.

Verwendung von Daten

§ 16

(1) Die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten wie insbesondere Namen, Geburts- und sonstige Identitätsdaten, Adressdaten, persönliche Kennzeichen, Herkunftsland, Dokumentdaten, Berufsausbildung, Religionsbekenntnis, Volksgruppe

und Gesundheitszustand dürfen automationsunterstützt und im Rahmen des Informationsverbundsystems über die Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Art 1 Abs 3 der Grundversorgungsvereinbarung) verwendet werden. Die Verwendung von Daten ist ausschließlich auf den mit diesem Gesetz verbundenen Zweck der Feststellung der Gebührlichkeit, der Art und des Ausmaßes von Grundversorgungsleistungen, der Rückerstattungspflicht sowie für die Abrechnung der Kosten der Grundversorgung mit dem Bund und den anderen Ländern gemäß den Art 10 bis 12 der Grundversorgungsvereinbarung beschränkt.

(2) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 an Organe des Bundes, der Länder, mit Aufgaben der Grundversorgung beauftragte Einrichtungen und Institutionen des Bundes oder der Länder, die Träger der Sozialversicherung, das Arbeitsmarktservice, den Österreichischen Integrationsfonds und den Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungsmöglichkeiten gesetzlich vorgesehen sind, nur zulässig, soweit diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich oder vertraglich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

(3) Die Landesregierung und der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes haben zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen die im § 14 Abs 2 des Datenschutzgesetzes 2000 genannten Maßnahmen zu ergreifen.

Kostentragung

§ 17

Für die Tragung der Kosten der Grundversorgung gelten die Art 10 bis 12 der Grundversorgungsvereinbarung.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Abgabenbefreiung

§ 18

Alle in Vollziehung dieses Gesetzes erfolgenden Amtshandlungen sind von der Entrichtung von Verwaltungsabgaben befreit.

Strafbestimmungen

§ 19

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist dafür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 € zu bestrafen, wer

1. als Dienstgeber oder Vermieter einer Auskunftspflicht gemäß § 15 Z 2 nicht nachkommt oder
2. sich durch falsche Angaben, Verheimlichung wesentlicher Tatsachen oder Unterlassung von Anzeigen gemäß § 14 Abs 2 Leistungen der Grundversorgung erschleicht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Fällt die Tat nach Abs 1 Z 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Gerichte, liegt keine Verwaltungsübertretung vor.

Verweisungen

§ 20

In diesem Gesetz enthaltene Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung bzw auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

- a) Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl I Nr 100;
- b) Datenschutzgesetz 2000, BGBl I Nr 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 13/2005;
- c) Exekutionsordnung (EO), RGBl Nr 79/1896, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 68/2005;
- d) Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl I Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 99/2006;
- e) Grundversorgungsgesetz 2005 – Bund, BGBl I Nr 405/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 100/2005;
- f) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 99/2006;
- g) Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl Nr 566/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 56/2006.

Umsetzungshinweis

§ 21

Das Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten;
2. Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten;
3. Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren;
4. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

Inkrafttreten

§ 22

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft.

Artikel II

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/..... , wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 4 lautet:

„(4) Fremden, die weder österreichischen Staatsbürgern nach Abs 3 gleichgestellt sind noch unter den Anwendungsbereich des Salzburger Grundversorgungsgesetzes fallen, kann der Sozialhilfeträger als Träger von Privatrechten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen gewähren, wenn

1. sie sich durchgehend mehr als sechs Monate erlaubterweise im Bundesgebiet aufhalten und
2. es auf Grund ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint.

Bei Nichterfüllung der Mindestaufenthaltsdauer kann in besonderen Ausnahmefällen eine Unterstützung gewährt werden.“

1.2. Abs 5 entfällt.

2. Im § 58 wird angefügt:

„(15) § 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft.

(16) Fremden, die unter den Anwendungsbereich des Salzburger Grundversorgungsgesetzes fallen und denen bereits während des Zeitraums vom 1. Mai 2004 bis zu dem im Abs 15 bestimmten Zeitpunkt Leistungen gemäß § 6 Abs 4 zur Sicherung des Lebensunterhalts, der Krankenhilfe oder der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen gewährt worden sind, können solche Leistungen an Stelle von Leistungen der Grundversorgung nach dem Salzburger Grundversorgungsgesetz bis einschließlich 31. Dezember 2009 weitergewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen. Bei Asylwerbern endet die Gewährung solcher Leistungen überdies mit Ablauf von drei Monaten nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung über den Asylantrag.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben dient einerseits der Erfüllung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich und andererseits der Umsetzung mehrerer Richtlinien der Europäischen Union im Bereich des Flüchtlings- und Asylwesens.

1.1. Die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art 15a B-VG sieht eine vorübergehende Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder nach österreichweit einheitlichen Grundsätzen vor, solange sich diese Menschen zumindest geduldet in Österreich aufhalten. Sie umfasst die Unterbringung, Verpflegung, Sicherung der Krankenversorgung durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge, Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften udgl. Für unbegleitete minderjährige Fremde ist eine darüber hinausgehende Betreuung erforderlich. Die Länder sind nach dieser Vereinbarung verpflichtet, nach einem festgelegten Schlüssel, der auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bundesländern Bedacht nimmt, anteilmäßig hilfs- und schutzbedürftige Fremde aufzunehmen, zu betreuen sowie diesen bestimmte Mindestleistungen zukommen zu lassen. Der Bund dagegen hat Bundesbetreuungseinrichtungen, wie Betreuungsstellen oder Erstaufnahmezentren zu führen, eine Koordinationsstelle einzurichten und hilfsbedürftige Asylwerber bis zur Zuweisung in ein bestimmtes Bundesland zu betreuen.

1.2. Ähnliche Regelungsabsichten wie der Grundversorgungsvereinbarung liegen den Richtlinien 2003/9/EG, 2001/55/EG, 2004/81/EG und 2004/83/EG zu Grunde:

Die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten zielt darauf ab, sozusagen als Zwischenschritt auf dem Weg zu einem gemeinsamen europäischen Asylsystem einheitliche, die Wahrung der Menschenrechte sicher stellende Mindestnormen und Mindestleistungen (materielle Aufnahmebedingungen) für die Aufnahme von Asylwerbern vorzugeben, um diesen Personen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und vergleichbare Lebensbedingungen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Durch Letzteres soll auch die auf unterschiedliche Aufnahmevorschriften zurückzuführende Sekundärmigration von Asylwerbern innerhalb der Europäischen Unions eingedämmt werden.

Die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme

dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten sichert ebenfalls Mindestleistungen (wenn auch herabgesetzte) und eine ausgewogene Verteilung der mit Massenfluchtbewegungen verbundenen Lasten zwischen den Mitgliedstaaten.

Die Richtlinien 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind, oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, sowie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes begünstigen jeweils eine Gruppe von Drittstaatsangehörigen, in dem diesen bestimmte Mindest- bzw Kernleistungen zu gewähren sind. Diese weichen nur geringfügig von jenen ab, die die Richtlinie 2003/9/EG für die Aufnahme von Asylwerbern vorsieht. Beide Gruppen wurden bereits in die Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung aufgenommen.

1.3. Die Vorgaben der Grundversorgungsvereinbarung und der vorangeführten Richtlinien sind im Vorschlag über das Salzburger Grundversorgungsgesetz (Art I) berücksichtigt. Dieses stellt sicher, dass hilfs- und schutzbedürftige Fremde jene Hilfen erfahren, zu der das Land Salzburg aus den vorerwähnten Vorgaben verpflichtet ist. Der erste Abschnitt enthält die Ziele und Grundsätze der Grundversorgung. Die Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse, ethnische Besonderheiten, den Schutz des Familienlebens und der Familieneinheit udgl werden von den Richtlinien, aber auch bereits vom Verfassungsrecht vorgegeben. Im zweiten Abschnitt werden der Personenkreis, die Leistungen der Grundversorgung, die Verpflichtung zum Einsatz eigener Mittel und die Ausschluss- und Einschränkungsgünde von der Grundversorgung konkretisiert. Der dritte Abschnitt enthält nach der grundsätzlichen Regelung der Leistungserbringung verfahrensrechtliche Bestimmungen (Aufgabenzuweisung, Antragstellung, Mitwirkungspflichten). Die Abschnitte vier und fünf enthalten im Wesentlichen die für die Vollziehung erforderlichen Auskunftspflichten und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die notwendigen Schlussbestimmungen.

1.4. Der Vorschlag zur Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes (Art II) stellt klar, dass Fremde, die der Zielgruppe des Salzburger Grundversorgungsgesetzes angehören, künftig vom Anwendungsbereich des Sozialhilfegesetzes ausgeschlossen sind. Fremden, die bereits während des Zeitraums vom 1. Mai 2004 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Sozialhilfeleistungen erhalten haben, kann diese längstens in den nächsten drei Jahren weiter gewährt werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der

Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht, so dass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln. Soweit das Land als Träger von Privatrechten auftritt, ergibt sich die Kompetenz zur gesetzlichen Bindung der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes aus Art 17 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Änderungen stehen mit keinen zwingenden EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch. Im Gegenteil: Sie dienen der Umsetzung folgender gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben:

1. Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten;
2. Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten;
3. Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29 April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren;
4. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29 April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

4. Kosten:

Grundsätzlich kann dazu auf den Bericht der Landesregierung zur Regierungsvorlage, mit der die Genehmigung der Grundversorgungsvereinbarung durch den Landtag beantragt wurde (Nr 10 BlgLT 13. GP, 1. Sess), hingewiesen werden. Die Kosten, die in Durchführung der Maßnahmen der Grundversorgung österreichweit entstehen, werden zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60 : 40 aufgeteilt (Art 10 Abs 1 der Grundversorgungsvereinbarung). Der auf die Länder entfallende Kostenanteil wird zwischen den Ländern im Verhältnis der Wohnbevölkerung der Länder aufgeteilt (Länderausgleich – Art 10 Abs 2 der Grundversorgungsvereinbarung). Die Quote, die das Land Salzburg sowohl kosten- als auch unterbringungsseitig zu erfüllen hat, beträgt gemessen an der Gesamtzahl der grundversorgten Personen 6,4168 %. Für die Kostentragung bei Asylwerbern bestehen Sonderregelungen (Art 11 der Grundversorgungsvereinbarung).

Allgemein ist vorzuschicken, dass die Kostenfolgen wesentlich abhängen:

1. von der Anzahl der österreichweit zu betreuenden Fremden,

2. vom Anteil jener Fremden, für die der Bund gemäß Art 11 der Grundversorgungsvereinbarung zu 100 % die Kosten zu übernehmen hat,
3. vom Ausmaß des Betreuungsbedarfes der Fremden (Dauer des Asylverfahrens, individuelle Leistungsgewährung udgl),
4. von der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge.

4.1. Nominalkosten:

4.1.1 Versorgungskosten:

Seit Inkrafttreten der Grundversorgungsvereinbarung haben sich die Fallzahlen kontinuierlich nach oben entwickelt. Die als Basis der Kostenkalkulation für die Grundversorgungsvereinbarung angeführte Zahl von 16.000 Fremden in der Grundversorgung hat sich als nicht haltbar erwiesen. Mit Stand Januar 2007 wurden in der Grundversorgung österreichweit rund 27.900 Fremde unterstützt, wobei für ca 17.500 davon der Bund gemäß Art 11 der Grundversorgungsvereinbarung zu 100 % die Kosten zu tragen hat. Mit Stand 31. Dezember 2006 befanden sich im Land Salzburg 1.582 Personen in der Grundversorgung.

Entsprechend dem Voranschlag des Landes für das Jahr 2007 ergeben sich für die Grundversorgung dieser Fremden einschließlich des geschätzten Aufwandes für den Länderausgleich und des Entgelts für private Träger Kosten von insgesamt ca 8,147 Mio € (ohne Schubhaftkosten). Die Einnahmen durch die Kostentragung des Bundes wurden mit 4,815 Mio € veranschlagt, woraus sich daher ein Nettoaufwand für das Land Salzburg von 3,332 Mio € ergibt.

4.1.2. Kosten für den Länderausgleich:

Da der Bund das für die Abrechnung erforderliche Programm nicht rechtzeitig zum Einsatz bringen konnte, ist bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Abrechnung aller Vertragspartner über ein volles Kalenderjahr der Grundversorgung erfolgt. Die Kosten für den Länderausgleich können daher nicht genau beziffert werden. Im Voranschlag des Landes für das Jahr 2007 wurden 0,8 Mio € dafür veranschlagt (in den Kosten von 8,174 Mio € bereits enthalten).

4.1.3. Kosten für private Träger:

Leistungen, die gemäß den Vorgaben der Grundversorgungsvereinbarung durch Private erbracht werden können, wurden ausgegliedert und sollen auch in Zukunft durch Private erbracht werden. Im Voranschlag des Landes für das Jahr 2007 wurde dafür ein Betrag von 368.000 € veranschlagt (in den Kosten von 8,147 Mio € bereits enthalten).

4.2. Personalkosten:

Die Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz wird nach Einschätzung der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung unter Zugrundelegung einer

Anzahl von ca 2.300 jährlich zu betreuenden Fremden ein Personalaufwand von zumindest zwei B-Bediensteten im Amt der Landesregierung verursachen. Gemäß Erlass 3/22 des Amtes der Landesregierung errechnet sich daraus ein jährlicher Kostenaufwand an Bruttopersonal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten von ca 144.000 € für die Aufgabenbesorgung nach diesem Gesetz.

5. Gender-Mainstreaming:

Von den insgesamt 1.582 hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die mit Stichtag 30. Dezember 2006 Leistungen der Grundversorgung bezogen haben, sind ca 32 % Frauen und 68 % Männer.

6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden vom Bundesministerium für Inneres, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, vom Salzburger Gemeindeverband, von der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Caritas Salzburg, der Diakonie Österreich, vom UNHCR, vom Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg, von den Abteilungen 0/9, 2, 3, 8, 9 und dem Referat 0/02 des Amtes der Landesregierung sowie von den Bezirkshauptmannschaften Salzburg-Umgebung und St Johann im Pongau Stellungnahmen abgegeben.

Der Begutachtungsentwurf wurde im Ergebnis überwiegend positiv beurteilt. Die Anregungen und Einwände der Diakonie, des UNHCR, der Caritas, der Arbeiterkammer und der Abteilung 2 des Amtes der Landesregierung beziehen sich insbesondere auf den Familienrechtsbegriff (angeregt wird ua eine Ausweitung auf Lebensgefährten, volljährige Kinder und Verwandte in aufsteigender Linie), die Definition der Hilfsbedürftigkeit (vorgeschlagen wird eine Ausrichtung nach den tatsächlichen Verhältnissen), den Leistungskatalog und die Kostenhöchstsätze (zT wird eine Ausweitung bzw Anhebung gefordert), den verpflichtenden Einsatz der eigenen Arbeitskraft (verwiesen wird im Zusammenhang auf das Übereinkommen 29 der Internationalen Arbeitsorganisation ILO über das Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit), die Einschränkungs- und Entziehungsründe (angeregt wird ua die Aufhebung der asylrechtsbezogenen Entziehungs- und Einschränkungsgründe) und die Antragsbedürftigkeit (nahezu alle vorgenannten Einrichtungen sprechen sich für die Ermöglichung einer amtswegigen Leistungsgewährung aus). Die Einwendungen der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes sowie der Bezirkshauptmannschaften Salzburg-Umgebung und St Johann im Pongau richten sich vor allem gegen die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für behördliche Entscheidungen, und zwar aus verwaltungsökonomischen Gründen. Darüber hinaus soll nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes und des Salzburger Gemeindeverbandes die Übergangsfrist für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die bisher bereits Sozialhilfe erhalten haben, verkürzt werden. Das Bundesministerium für Inneres schlägt dagegen entsprechende Präzisierun-

gen hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten sowie die Auskunftspflicht und die Verwendung von Daten vor. Die Wirtschaftskammer Salzburg hat keinen Einwand erhoben.

Zum Personalbedarf und den Kostenauswirkungen: Der Unabhängige Verwaltungssenat hat einen zusätzlichen Personalbedarf angemeldet. Ebenso die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, soweit an der vorgeschlagenen Zuständigkeitsregelung festgehalten wird. Seitens der Abteilung 8 und des Referates 0/02 des Amtes der Landesregierung wurde dagegen darauf hingewiesen, dass gemäß den Haushaltsrichtlinien für die Jahre 2005 bis 2009 neue Ausgaben mit nennenswerten Kostenfolgen – wozu auch zusätzliche Personalerfordernisse zählen – nur dann in den Haushaltsplan eingestellt werden dürfen, wenn deren Finanzierung durch dauernde Einsparungen, Umschichtungen oder durch zusätzliche laufende Einnahmen gesichert sind.

Die eingebrachten Anregungen und Einwände wurden amtsintern (Fachabteilung 0/1 und Abteilung 3) erörtert und soweit wie möglich berücksichtigt. Gegenüber dem Entwurf sind im Wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen:

a) Einsatz der eigenen Kräfte (§ 8): Am Grundsatz, dass schutzbedürftige Fremde zum Einsatz der eigenen Kräfte zur Abwendung, Bewältigung oder Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit verpflichtet sind, wird festgehalten, und zwar in Übereinstimmung mit Art 2 Abs 1 der Grundversorgungsvereinbarung. Klargestellt wird aber, dass diese Verpflichtung nur dann besteht, wenn Fremden die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach arbeits- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Vorschriften möglich und unter Bedachtnahme auf die persönlichen und familiären Verhältnisse zumutbar ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist eine Einschränkung von Grundversorgungsleistungen nicht zulässig.

b) Auskunftspflicht und Datenschutz (§§ 18 und 19): Der Zweck der Datenverwendung, die zu verwendenden Datenarten und die Auskunftspflicht der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung und des Arbeitsmarktservice sind im Gesetzesvorschlag einschränkend präzisiert.

Ebenfalls berücksichtigt sind im Gesetzesvorschlag Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufs im Bedarfsfall (§ 6 Abs 1 Z 10) und die Ausnahme von Familienförderungen des Landes vom Einkommen (§ 7 Abs 1 letzter Satz).

Nicht berücksichtigt wurden dagegen die über die Mindestanforderungen der einschlägigen EU-Richtlinien und der Grundversorgungsvereinbarung hinausgehenden Vorschläge (Ausweitung des Familienbegriffs, Anhebung der Kostensätze, Entfall asylrechtsbezogener Einschränkungsgründe, Antragsbedürftigkeit udgl), und zwar vor allem aus Kostengründen, aus Gründen der Vermeidung regionaler Überbelastungen sowie im Interesse einer raschen und geordneten Abwicklung der Verfahren. Festgehalten wird auch an der Übergangsfrist für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die bereits Sozialhilfe erhalten haben; die im Vergleich zur Sozialhilfe auf

Kernleistungen reduzierte Grundversorgung erfordert eine angemessene, nicht nur kurzfristige Weitergewährung.

Eine gesonderte verwaltungsbehördliche Entscheidung durch Bescheid mit Rechtszug an den Unabhängigen Verwaltungssenat ist in der Gesetzesvorlage nicht mehr vorgesehen. Die Leistungen der Grundversorgung werden vom Land im Rahmen seiner Privatwirtschaftsverwaltung gewährt. Der sich auf Grund der Bestimmungen des 2. Abschnittes und § 2 ergebende Anspruch darauf kann im Streitfall, wenn die Leistungen zB nicht oder nicht im vollen Umfang gewährt werden, gerichtlich geltend gemacht werden (vgl OGH Beschl vom 24.2.2003, 10b 272/02k, zum ehemaligen Bundesbetreuungsgesetz). Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ergibt sich aus § 1 JN. Die Richtlinie 2003/6/EG, insbesondere deren Art 21, verlangt keine verwaltungsbehördliche Entscheidung. Soweit im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nicht im Interesse des Betroffenen gelegene Entscheidungen zu treffen sind, ist dieser vorausgehend anzuhören. Derartige Entscheidungen sind zu begründen. Beides soll garantieren, dass schon dabei rechtsstaatlichen Grunderfordernissen Rechnung getragen wird.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I (Salzburger Grundversorgungsgesetz):

Zu den §§ 1 und 2:

Zielsetzung des Gesetzes ist die Sicherstellung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde im Land Salzburg. In den Grundsätzen des § 2 beginnt die dazu erforderliche Präzisierung, die Abs 1 bis 3 haben aber auch als Auslegungsgrundsätze für alle weiteren Bestimmungen Bedeutung.

In erster Linie sind Umstände, die den im Abs 1 Z 1 bis 3 angeführten Gesichtspunkten zuzurechnen sind, für die Gewährung wie auch für den Entzug und die Einschränkung der Grundversorgung maßgeblich.

Die Individualisierung der Hilfeleistung ist ein heute selbstverständlicher und anerkannter Grundsatz in der Sozialarbeit. Die notwendigen Maßnahmen sind der Eigenart des Einzelfalles anzupassen. Ethnischen Besonderheiten und dem besonderen Schutzbedürfnis von (unbegleiteten) Minderjährigen, Menschen mit Behinderung, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden und sonstigen Personen, die Opfer von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt geworden sind, ist so gut wie möglich Rechnung zu tragen (Art 17 und 18 der RL 2003/9/EG, Art 20 der RL 2004/83/EG, Art 7 und 8 der RL 2004/81/EG, Art 13 der RL 2001/55/EG).

Der Schutz der Familieneinheit und des Familienlebens ist bereits verfassungsrechtlich vorgegeben (Art 8 EMRK). Es schützt elterliche Beziehungen samt Kindern. Insbesondere ist daher Sorge zu tragen, dass minderjährige Kinder zusammen mit den Eltern oder dem erwachsenen

Familienmitglied, das nach dem Gesetz sorgeberechtigt ist, untergebracht werden (Art 14 Abs 3 der RL 2003/9/EG und Art 23 der RL 2004/83/EG).

Abs 2 normiert den Grundsatz der Subsidiarität. Gleich wie die Sozialhilfe ist die Grundversorgung ein letztes Hilfsmittel für in Not geratene schutzbedürftige Personen.

Nach Abs 3 ist die Grundversorgung in der sparsamsten, wirtschaftlichsten und zweckmäßigsten Form zur Zielerreichung zu leisten. Bei gleichwertigen Leistungsmöglichkeiten ist die für den Träger kostengünstigste zu wählen. Auf eine bestimmte Form der Grundversorgungsleistungen (Sachleistungen, Geldleistungen, persönliche Hilfen) besteht kein Rechtsanspruch.

Zu § 3:

Die Bestimmung setzt die vor allem im Art 5 der Richtlinie 2003/9/EG enthaltenen Informationspflichten um. Fremde sollen Kenntnis über die ihnen zustehenden Leistungen erhalten. Umgekehrt sollen sie auch über die sie treffenden Verpflichtungen nach diesem Gesetz informiert sein (Mitwirkungs- und Meldepflichten betreffend Vermögenszuwächse, Hilfs- und Schutzbedürftigkeit usw). Eine solche Information ist amtlicherseits nur einmal, nämlich bei der erstmaligen Übernahme in die Betreuung, zu geben. Sind Private mit der Betreuung betraut, trifft die Informationsverpflichtung diese.

Alle Informationen haben in der Regel schriftlich und in einer der betreffenden Person verständlichen Sprache zu erfolgen; das muss nicht unbedingt die Muttersprache sein. In Ausnahmefällen kann davon Abstand genommen werden, zB wenn eine schriftliche Informationen zB wegen Analphabetentums keinen Sinn hat.

Zu § 4:

Zur Z 1 wird bemerkt, dass Staatsangehörige der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes ohnehin österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind; eine Hilfeleistung erfolgt nach Maßgabe des Salzburger Sozialhilfegesetzes. Unter den Begriff Fremde fallen auch staatenlose Personen.

Die Z 2 bis 5 sind asyl- bzw europarechtlich vorgegeben (Z 2: § 2 Abs 1 Z 14 Asylgesetz 2005, Art 2 lit c der RL 2003/9/EG; Z 3: Art 2 lit h der RL 2003/9/EG; Z 4: Art 2 lit d RL 2003/9/EG; Z 5: Art 17 der RL 2003/9/EG).

Zu § 5:

Die Gewährung von Grundversorgungsleistungen durch das Land Salzburg setzt den Hauptwohnsitz und den Aufenthalt im Land Salzburg voraus (Abs 1 erster Satz). Verlässt der schutzbedürftige Fremde das Landesgebiet, sind die Leistungen einzustellen.

Zu Abs 1 zweiter Satz:

Die Z 1 folgt der Aufgabenteilung der Grundversorgungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern: Gemäß deren Art 3 ist es Aufgabe des Bundes, Asylwerber im Zulassungsverfahren zu betreuen und dafür vorzusorgen, dass im Fall eines Unterbringungsengpasses in den Ländern weitere Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind. Der Bund hat dazu das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 erlassen. Danach haben Asylwerbern im Zulassungsverfahren und Fremde, deren Asylantrag im Zulassungsverfahren zurückgewiesen oder abgewiesen worden ist, bis zum Verlassen des Bundesgebietes Anspruch auf Versorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes (§ 2 Abs 1 GVG-B 2005).

Mit den Z 2 und 3 sollen regionale Überbelastungen vermieden werden. Ziel der Grundversorgungsvereinbarung ist nicht nur die bundesweit einheitliche Ausgestaltung der Grundversorgung, sondern auch die Vermeidung von regionalen Überbelastungen (Art 1 Abs 1 der Grundversorgungsvereinbarung). Dazu ist eine Koordination der Unterbringung erforderlich. Gemäß Art 3 der Grundversorgungsvereinbarung hat der Bund eine Koordinationsstelle einzurichten, deren Aufgabe die Zuteilung der Asylwerber auf die Länder unter Bedachtnahme auf den Aufteilungsschlüssel gemäß Art 1 Abs 4 der Vereinbarung ist; darüber hinaus hat sie bei Bedarf und über Ersuchen der Länder diese bei der Umverteilung von sonstigen Fremden auf die einzelnen Bundesländer zu unterstützen.

Zu Abs 2: Die Definition der Hilfsbedürftigkeit erfolgt entsprechend der Grundversorgungsvereinbarung. Klargestellt wird, dass sie – gleich wie die Sozialhilfe – nur dann zur Verfügung stehen soll, wenn nicht schon von dritter Seite Grundversorgung auf Grund öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Regelungen oder auch freiwillig (ohne Erwartung eines Ersatzes iS des § 1042 ABGB) gewährt wird.

Welche Fremden schutzbedürftig sind, wird im Abs 3 abschließend definiert:

Nach der Z 1 sind es Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist, und die sich nicht im asylrechtlichen Zulassungsverfahren befinden. Fremde, die in einer Betreuungseinrichtung des Bundes untergebracht sind, sind von der landesrechtlichen Grundversorgung ausgeschlossen (Abs 1 Z 1).

Schutzbedürftig nach der Z 2 sind Fremde, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt ist: Subsidiär schutzberechtigt ist ein Fremder, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter zwar nicht erfüllt, aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder bei einem Staatenlosen in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinn der RL 2004/83/EG zu erleiden, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will, wenn kein Asylausschlussgrund vorliegt.

Schutzbedürftig nach der Z 3 sind Fremde mit einem Aufenthaltsrecht nach den §§ 72 und 76 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes: § 72 sieht die Erteilung einer Aufenthaltsbewilli-

gung aus humanitären Gründen vor. Nach § 76 kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats im Fall einer Massenfluchtbewegung betroffenen Fremden mit Verordnung ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren. Schutzbedürftig nach der Z 4 sind Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind: Hier ist etwa an Fremde zu denken, die einen faktischen Abschiebeschutz genießen, weil ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist. Schutzberechtigt nach der Z 5 sind Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, wenn sie keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Anerkannte Flüchtlinge sind nach der von Österreich im Jahre 1955 ratifizierten Genfer Flüchtlingskonvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der öffentlichen Fürsorge den Österreichern gleichgestellt. Sie haben einen Anspruch auf die Gewährung von Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes.

Zu § 6:

Der Leistungskatalog des Abs 1 entspricht im Wesentlichen jenem des Art 6 der Grundversorgungsvereinbarung. Lediglich die Leistungen nach Art 6 Abs 1 Z 4, 10 und 14 der Grundversorgungsvereinbarung (Erstuntersuchung, Fahrtkosten für den Schulbesuch und Kosten für eine Rückkehr) sind nicht aufgenommen, weil dafür der Bund zuständig ist. Die Sicherung der Krankenversorgung im Sinn des ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge und die Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung (Z 5 und 6 der Grundversorgungsvereinbarung) sind in der Z 4 zusammengefasst.

Abs 2: Unbegleitete Minderjährige bedürfen einer über Abs 1 hinausgehenden Grundversorgung. Sie sollen durch Maßnahmen zur Stabilisierung unterstützt werden, um sie somit psychisch zu festigen. Die Leistungen entsprechen Art 7 der Grundversorgungsvereinbarung.

Abs 3 enthält eine Sonderbestimmung für Massenfluchtbewegungen. In solchen Fällen ist eine Einschränkung der Grundversorgung geboten, um den Ansturm von Vertriebenen bewältigen zu helfen. Zu den Grundbedürfnissen, die jedenfalls befriedigt werden müssen, zählen Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, aber auch die medizinische Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten.

Ob die Grundversorgung in Form von Geld- oder Sachleistungen zu erbringen sein wird, richtet sich nach der Art der zu erbringenden Leistung, aber auch nach Zweckmäßigkeitserwägungen. Es sind jedoch auch beide Formen denkbar, etwa bei der Bekleidung, indem einem Fremden entweder ein Kleidungsstück direkt ausgehändigt oder das notwendige Geld für einen Kauf übergeben wird. Die Übergabe eines Gutscheines, wie im Art 2 lit j der Richtlinie 2003/9/EG vorgesehen, bildet eine Sachleistung, weshalb der Gutschein nicht gesondert erwähnt wird. Sollten die Bedürfnisse eines Fremden in Teilen bereits gedeckt sein (zB durch Dritte), ist die Grundversorgung nur hinsichtlich der nicht gedeckten Teile zu leisten.

Zu den §§ 7 und 8:

Die Frage, inwieweit hilfs- und schutzbedürftige Fremde verpflichtet sind, durch Einsatz von eigenem Einkommen, verwertbarem Vermögen und der eigenen Arbeitskraft an der Beseitigung ihrer Notlage mitzuwirken, wird in Anlehnung an das Salzburger Sozialhilfegesetz geregelt.

Erfolgt die Unterbringung in einer organisierten Unterkunft, werden also Sachleistungen erbracht, sind Einkommen und verwertbares Vermögen in Form eines Kostenbeitrages einzusetzen.

Bei Lebensgemeinschaften sind für die Beurteilung der Notlage grundsätzlich die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse beider Teile zu berücksichtigen. Eingerechnet wird vom Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin aber nur jener Teil des Einkommens, der nicht zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts notwendig ist.

Möglich ist der Einsatz der eigenen Arbeitskraft selbstverständlich nur dann, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach arbeits- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Zu § 9:

Abs 1 sieht als Sanktion für nachteiliges Verhalten vor, dass die Grundversorgung einer an sich berechtigten Person unter bestimmten Voraussetzungen abgelehnt, nur unter Auflagen oder Bedingungen gewährt, herabgesetzt oder entzogen werden kann. Die Einschränkungs- und Ausschlussmöglichkeiten stehen im Einklang mit der Richtlinie 2003/9/EG (va Art 16) und der Grundversorgungsvereinbarung (Art 2 Abs 4 iVm Art 1 Abs 2 und Art 6 Abs 3).

Ausschlussgründe gemäß Z 1 sind Verurteilungen zB wegen Kriegsverbrechen, Spionage, Tötungsdelikten, Vergewaltigung, bewaffneter Raub, Drogenhandel. Die Z 2 und 3 betreffen das Zusammenleben der Betreuten: Dieses wird zB gefährdet durch Tätlichkeiten gegenüber Mitbewohnern, Randalieren oder nächtlichen Ruhestörungen. Die Z 4 und 5 finden in Art 16 Abs 1 lit a der Richtlinie 2003/9/EG ihre Grundlage. Auf Grund der Z 6 soll die fortgesetzte zweckwidrige Verwendung von Geldleistungen (zB von für den Mietzins bestimmten Geldleistungen nicht zu dessen Bleichung) sanktioniert werden können, nach der Z 7 die grundlose Verweigerung des Mittel- oder Arbeitseinsatzes. Die Z 8 betrifft ua die Verweigerung der Mitwirkung an der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts (zB der Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit).

Die Ablehnung, Einschränkung und Entziehung der Grundversorgung und die Festsetzung von Auflagen (zB die Anordnung an einer zur Gewalt neigenden Person, sich künftig von bestimmten anderen Fremden, mit denen es bereits zu Streitigkeiten gekommen ist, fernzuhalten) oder Bedingungen hat verhältnismäßig zu sein. Abzuwägen sind die Interessen an einer geordneten

und kosteneffizienten Grundversorgung und am Schutz der übrigen betreuten Personen vor „Störern“ und gewaltbereiten Personen einerseits und die Schutzbedürftigkeit und das Ausmaß des Verschuldens des Betroffenen andererseits. Besonders gravierendes Fehlverhalten (zB bei Gewaltanwendung, Verurteilung wegen eines Verbrechens udgl) wird in aller Regel mit dem Entzug von Leistungen zu sanktionieren sein.

Die Ablehnung, Einschränkung und Entziehung der Grundversorgung darf sich entsprechend den Vorgaben der Richtlinien 2001/55/EG, 2003/9/EG, 2004/81/EG und 2004/83/EG auf die medizinische Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten nicht erstrecken.

Der Maßnahme hat eine Anhörung des Betroffenen voranzugehen, soweit dies ohne Aufschub möglich ist. Dies ist zB nicht der Fall, wenn der Betroffene mangels Anwesenheit in der Betreuungseinrichtung und mangels Kenntnis der Behörde von seinem Anwesenheitsort nicht greifbar ist.

Zu § 10:

Die Grundversorgung ruht für die Dauer einer Anhaltung. Das Ruhen der Versorgung tritt ex lege ein. Dass die Grundversorgung im Fall einer Anhaltung ruht, bedeutet umgekehrt, dass sie ab dem Zeitpunkt, ab dem die Anhaltung endet, wieder zu gewähren ist, ohne dass es eines neuerlichen Antrages bedarf.

Die Grundversorgung endet bei Entfall der Voraussetzungen nach § 5 oder durch freiwilligen ausdrücklichen oder konkludenten Verzicht.

Zu § 11:

Die Rückerstattungspflicht ist im Wesentlichen den §§ 43 und 50 des Salzburger Sozialhilfegesetzes nachgebildet. Über den Kostenersatz ist im Verwaltungsweg zu entscheiden, soweit kein Vergleich zu Stande kommt.

Zu § 12:

Träger der Grundversorgung ist das Land Salzburg. Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und obliegt der Landesregierung. Das Land muss die Leistungen der Grundversorgung jedoch nicht selbst erbringen, sondern kann sich dazu Privater bedienen. Von dieser Ermächtigung sind entsprechend Art 4 Abs 2 der Grundversorgungsvereinbarung die Versorgung der Fremden (dazu gehört insbesondere die Verpflegung und Betreuung einschließlich Informationspflichten) und die Schaffung und Erhaltung der zur Versorgung erforderlichen Infrastruktur umfasst. Die Heranziehung Privater erfolgt durch Vertrag. Diese müssen dafür geeignet sein, insbesondere haben die für sie tätig werdenden Personen entsprechend geschult sein zu sein und sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zu § 13:

Die Grundversorgung wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt werden. In der Regel handelt es sich um volljährige und voll handlungsfähige Personen. Für unbegleitete minderjährige Fremde besteht vom Grundsatz der Antragsbedürftigkeit eine Ausnahme.

Zu § 14:

Davon ausgehend, dass Personen, die öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen wollen, auch an der Feststellung der materiellen Wahrheit mitzuwirken haben, werden dem Fremden bestimmte Pflichten auferlegt (Erteilung von Auskünften, Vorlage von Urkunden und Unterlagen, Bekanntgabe von Änderungen in den Einkommens-, Vermögens, Familien- und Wohnverhältnissen udgl). Ausdrücklich wird als Sanktion festgelegt, dass bei Personen die ihrer Mitwirkungspflicht im Verfahren ohne triftigen Grund nicht nachkommen, die Verwaltung berechtigt ist, ihrer Entscheidung über die Grundversorgung jenen Sachverhalt zugrunde zu legen, der bisher festgestellt worden ist. Als weitere Rechtsfolge kommt bei Missachtung der hier festgelegten Pflichten, insbesondere der Anzeigepflichten gemäß Abs 2, die Rückerstattungspflicht erhaltener Leistungen (§ 11) in Betracht. Siehe auch die Strafbestimmungen.

Zu § 15:

Die Auskunftspflicht ist im Wesentlichen § 48 des Salzburger Sozialhilfegesetzes nachgebildet.

Zu § 16:

Die Bestimmung regelt den Datenschutz und den zur Abwicklung der Grundversorgung unumgänglichen Datenaustausch.

Zu § 17:

Für die Kostentragung der Grundversorgung gelten die Art 10 bis 12 der Grundversorgungsvereinbarung.

Zu § 18:

Die Abgabenbefreiung ist im Hinblick auf den Regelungsgegenstand zweckmäßig.

Zu § 19:

Mit der Strafbestimmung soll die Verweigerung von Auskünften durch Vermieter und Dienstgeber sowie das Erschleichen von Leistungen sanktioniert werden.

Zu Art II (Salzburger Sozialhilfegesetz):

Die Änderungen sind durch das Salzburger Grundversorgungsgesetzes bedingt: Die Zielgruppe des Salzburger Grundversorgungsgesetzes soll nicht mehr vom Anwendungsbereich des Salzburger Sozialhilfegesetzes erfasst werden. Fremde, die bereits während des Zeitraums vom 1. Mai 2004 (Inkrafttreten der Grundversorgungsvereinbarung) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Sozialhilfeleistungen erhalten haben, sind davon ausgenommen. Für sie ist eine zeitlich begrenzte Weitergewährung möglich. Bei Asylwerbern ist die Gewährung der Leistungen jedenfalls nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab rechtskräftiger Entscheidung über den Asylantrag möglich.

Das Grundversorgungsgesetz gilt auch für Asylwerber, Abs 5 im § 6 kann daher entfallen. Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz kommen für sie nicht in Betracht.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.